

## **Nachfolgend sind die einzelnen Leistungen aufgeführt und beschrieben:**

### **Ein-/mehrtägige Ausflüge**

Für Schülerinnen und Schüler und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten übernommen werden.

#### **Was ist zu tun?**

Beantragen Sie bei uns die Kosten des Ausfluges bzw. der Klassenfahrt. Wichtig ist eine Kopie des Elternbriefes. Dieser kann auch nachgereicht werden.

### **Schulbedarf**

Für den Kauf von Schulmaterial (z.B. Bücher, Hefte, Stifte, Schultaschen) erhalten Schülerinnen und Schüler jedes Jahr

70,00 € im August bzw. September und 30,00 € im Februar

für das 1. bzw. 2. Schulhalbjahr.

#### **Was ist zu tun?**

**Für Kinder, die Wohngeld, Kinderzuschlag oder Leistungen nach dem SGB XII erhalten, ist ein schriftlicher Antrag zu stellen.**

Allen anderen anspruchsberechtigten Kindern werden diese Beträge ohne Antrag automatisch gezahlt.

*Sofern Ihre Kinder älter als 15 Jahre sind, wird eine aktuelle Schulbescheinigung benötigt.*

### **Schülerbeförderung**

Sofern für den Schulbesuch Kosten für eine Fahrkarte anfallen und diese nicht von Dritten (z.B. Städte / Gemeinden) getragen werden, können die anfallenden Kosten bis auf einen Eigenanteil in Höhe von 5 Euro erstattet werden. Voraussetzung ist jedoch, dass die Schülerinnen und Schüler die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsganges besuchen.

#### **Was ist zu tun?**

Stellen Sie bei uns einen Antrag auf Erstattung der Schülerbeförderungskosten.

### **Lernförderung**

Kinder brauchen manchmal Unterstützung, um die wesentlichen Lernziele in der Schule zu erreichen. Für den Fall, dass die schulischen Angebote hierzu nicht ausreichen, kann kurzzeitig eine ergänzende, angemessene Lernförderung gewährt werden.

#### **Was ist zu tun?**

Voraussetzung für eine Kostenübernahme ist ein Antrag, sowie eine schriftliche Bescheinigung der Schule aus der hervorgeht, dass Ihr Kind eine zusätzliche Lernförderung benötigt. Ein entsprechendes Formular ist bei uns erhältlich.

### **Mittagessen**

Die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in der Schule, in der Kindertageseinrichtung oder bei einer Tagespflegestelle wird bezuschusst. Es verbleibt für die Eltern lediglich ein Eigenanteil von einem Euro je Mittagessen/je Kind.

#### **Was ist zu tun?**

Beantragen Sie bei uns einen Zuschuss.

### **Kultur, Sport und Freizeit**

Damit Ihrem Kind ermöglicht wird, an sozialen, sportlichen oder kulturellen Angeboten teilzunehmen, erhalten Sie für jedes Kind bis zum 18. Lebensjahr einen Betrag in Höhe von 10,00 € monatlich. Ansparungen im Leistungszeitraum sind möglich.

#### **Was ist zu tun?**

Für diese Leistung ist ein Antrag mit Nachweisen zur Höhe der Kosten (z. B. Bescheinigung des Vereins über den Vereinsbeitrag, Kontoauszug, usw.) erforderlich.

**Antragsformulare erhalten Sie bei allen Geschäftsstellen der Jobcenter des Landkreises Rottweil und beim Kreissozialamt Rottweil, bei Städten und Gemeinden sowie auf der Internetseite [www.Landkreis-Rottweil.de](http://www.Landkreis-Rottweil.de).**

Ansprechpartner:



Jobcenter Rottweil  
Steig 27, 78628 Rottweil  
Tel.: 0741 209 605 0

Mail: [JC-LK-RW@jobcenter-ge.de](mailto:JC-LK-RW@jobcenter-ge.de)

Jobcenter Oberndorf  
Hauptstr. 4, 78727 Oberndorf  
Tel.: 07423 86749 0

Mail: [JC-LK-RW.Oberndorf@jobcenter-ge.de](mailto:JC-LK-RW.Oberndorf@jobcenter-ge.de)

Jobcenter Schramberg  
H.A.U. 8, 78713 Schramberg  
Tel.: 07422 95935 0

Mail: [JC-LK-RW.Schramberg@jobcenter-ge.de](mailto:JC-LK-RW.Schramberg@jobcenter-ge.de)



Landratsamt Rottweil  
Bildung und Teilhabe  
Steig 27, 78628 Rottweil  
Tel.: 0741 244 269 bzw. 285  
Mail: [KSA@LRA.de](mailto:KSA@LRA.de)

Öffnungszeiten in allen Standorten:

Mo.-Fr. 8.30 Uhr – 12.00 Uhr  
Do. 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

## Impressum

Herausgeber:  
Landratsamt Rottweil  
Kreissozialamt  
Olgastraße 6  
78628 Rottweil

# Das Bildungspaket

Seit 2011 werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei der aktiven Teilnahme in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen durch ein Förderpaket der Bundesregierung unterstützt.

Dieses Paket unterteilt sich in

### Leistungen für Bildung

- diese erhalten alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die noch keine 25 Jahre alt sind,
- eine allgemeinbildende oder berufliche Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

### Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

- für alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

### Anspruchsberechtigt sind:

- alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die Sozialleistungen erhalten.

Dies können sein:

- Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
- Wohngeld,
- Kinderzuschlag,
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung,
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder
- Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.